



Merkblatt zur Datensperre

Die Gemeinde ist gemäss Anmeldungs- und Registergesetz an folgende gesetzliche Grundlagen betreffend Bekanntgabe von Personendaten gebunden:

§ 3 Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten an Private

¹ Die Gemeindeverwaltung gibt Privaten auf Gesuch hin folgende Daten einer einzelnen Person, die im Einwohnerregister verzeichnet ist, bekannt:

- a) amtlicher Name,*
- b) Vorname,*
- c) Geschlecht,*
- d) Geburtsdatum,*
- e) Wohnadresse und Zustelladresse.*

² Sie gibt weitere Daten der verzeichneten Person bekannt, sofern die gesuchstellende Person an deren Identifizierung oder für Nachforschungen ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

³ Sie gibt nach Merkmalen geordnete Daten gemäss Absatz 1 über mehrere verzeichnete Personen bekannt, sofern die gesuchstellende Person die Daten für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet.

Jede Person hat das Recht, schriftlich die Bekanntgabe ihrer Daten durch die Einwohnerkontrolle sperren zu lassen. Dann werden die Daten nicht mehr bekannt gegeben, ausser in den Ausnahmefällen gemäss §25 Abs. 2 IDG (SGS 162 - Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG). Bei der Sperrung der Einwohnerdaten wird zwischen einer Auskunftssperre und einer Datensperre unterschieden. Ohne genaue Angabe, ob eine Auskunfts- oder Datensperre gewünscht wird, hinterlegen die Einwohnerdienste eine Auskunftssperre. Wir empfehlen Ihnen daher die Vorlage der Einwohnerdienste Binningen zu benutzen.

Auskunftssperre: Ihre Daten sind gemäss Artikel 3 ARG (SGS 111 - Anmeldungs- und Registergesetz, ARG) gesperrt. Ihnen ist es aber weiterhin möglich, Onlinedienste wie zum Beispiel den eUmzug in Anspruch zu nehmen.

Datensperre: Ihre Daten sind gemäss Artikel 3 ARG gesperrt. Sie werden jedoch Onlinedienste wie zum Beispiel den eUmzug durch diese Sperre nicht mehr in Anspruch nehmen können. Eine persönliche Vorsprache bei den Einwohnerdiensten ist für alle Amtsgänge zwingend notwendig, insbesondere zur Aufhebung der Sperre.



GEMEINDE BINNINGEN

Einwohnerdienste und Sicherheit

Auch ohne Sperrung werden von der Einwohnerkontrolle keine Adressen zu kommerziellen Zwecken bekannt gegeben. Die Werbewirtschaft bezieht ihr Adressmaterial heute anderswo. Wer sich gegen die unerwünschte Werbeflut schützen will, dem empfehlen wir folgende Massnahmen:

- Wenden Sie sich an Ihre Poststelle mit dem Begehren, dass Ihre Adresse für den Verkauf gesperrt wird.
- Wenden Sie sich an den SVD Schweizerischer Verband für Direktmarketing mit dem Begehren, Sie auf die «Robinsonliste» zu setzen und Ihren Wunsch auf Verzicht auf Direktwerbung an die SVD-Mitglieder weiterzuleiten.
- Verhalten Sie sich allgemein datenschutzbewusst und nehmen Sie nicht an Wettbewerben teil, bei welchen Sie Ihre Daten registrieren müssen.
- Verlangen Sie keine Prospekte oder Gratismuster und lösen Sie keine Gratis-Gutscheine ein.

Man ist sich häufig zu wenig bewusst, wie oft man freiwillig seine Daten deponiert, ohne zu wissen, was künftig damit geschieht. Es ist bekannt, dass gewisse Aktionen wie zum Beispiel Wettbewerbe zum Zweck der Adresserfassung durchgeführt werden.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben.

Freundliche Grüsse
Einwohnerdienste Binningen
(Formular ohne Unterschrift)